

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Elbe-Elster-Jessen“
OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen

Satzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ (WAZV)

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser

Wasserversorgungssatzung (WVS)

in der z. Zt. gültigen Fassung mit den eingearbeiteten Änderungen

Satzung	Beschlossen am	Geänderte §§	Anzeige LK WB am	Veröffentlicht am, in
1. ÄS	16.12.2020	§19 I, § 21 II + II	18.12.2020	
2. ÄS	19.10.2022	§ 21 I	21.10.2022	
3. ÄS	18.12.2024	§ 2, § 21, Anlage	19.12.2024	20.12.2024, Homepage WAZV

Alle Änderungen eingearbeitet

Satzung	1
Präambel.....	3
I Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	3
§ 3 Anschluss und Benutzungsrecht	4
§ 4 Anschlusszwang.....	4
§ 5 Benutzungszwang.....	5
§ 6 Art der Versorgung.....	5
§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung der Versorgungsunterbrechung	5
§ 8 Verwendung des Wassers.....	6
§ 9 Unterbrechung der Versorgung	6
§ 10 Einstellung der Versorgung	7
§ 11 Grundstücksbenutzung	7
§ 12 Zutrittsrecht.....	8
II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen.....	8
§ 13 Anschlussantrag.....	8
§ 14 Haus - und Grundstücksanschlüsse	8
§ 15 Anlage des Anschlussnehmers	9
§ 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers	10
§ 17 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers	10
§ 18 Technische Anschlussbedingungen	10
§ 19 Messung.....	10
§ 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen	11
§ 21 Ablesung	11
§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	12
ÍII. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung	12
§ 23 Anzeigepflichten.....	12
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	12
§ 25 Haftung bei Versorgungsstörungen	13
§ 26 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern	14
§ 27 Inkrafttreten.....	14
Anlage 1: Aktuelles Verzeichnis der Verbandsmitglieder.....	15
Wasserversorgung	15

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl LSA S. 288) sowie der §§ 9 u. 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit den §§ 70 f. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und §§ 2, 3 u. 8 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.

2) Die zu der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung gehörenden Mitgliedsstädte des Verbandes inklusive ihrer Ortsteile werden in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, auch nach Maßgabe fortbestehender DDR-Bestimmungen.

2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle natürlichen und juristischen Personen, die tatsächlich Wasser entnehmen.

3) Verteilungsnetz: Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitung abgeht.

4) Hausanschlussleitung: Verbindung zwischen dem Verteilungsnetz und der Anlage des Anschlussnehmers.

5) Grundstücksanschluss: Teil der Anschlussleitung im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünanlagen.

6) Anlage des Anschlussnehmers: Wasserleitung im Grundstück oder im Gebäude nach der Hauptabsperrvorrichtung.

7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als

Grundstück wie vorstehend definiert eingetragen, so gilt die vom Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

8) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

9) Funkwasserzähler: Ein Wasserzähler, der den Wasserverbrauch elektronisch erfasst und die Daten drahtlos übermittelt.

§ 3 Anschluss und Benutzungsrecht

1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

2) Das Anschluss- u. Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung verändert wird.

3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Verbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

4) Der Verband behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr genutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von der in Betrieb befindlichen Verteilungsanlage zu trennen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Der Verband kündigt die Trennung drei Monate vor Realisierung gegenüber dem Grundstückseigentümer schriftlich an.

§ 4 Anschlusszwang

1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen. Die Befreiung vom Anschlusszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5 Benutzungszwang

- 1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken.
- 2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- 3) Der Verband räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- 4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- 5) Der Wasserabnehmer hat den Verband über den Betrieb einer Eigengewinnungsanlage bzw. vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- 1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- 2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung der Versorgungsunterbrechung

- 1) Der Verband ist verpflichtet das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

3) Der Verband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigte Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers

1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

4) Die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Hydranten, (die nicht zum Feuerlöschen dienen), bedarf der Genehmigung des Verbandes. Hierfür sind Hydrantenstandrohre mit Zähleinrichtung des Verbandes zu benutzen.

5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Verband vor der Installation von Feuerlöschanlagen auf seinem Grundstück, insbesondere in Gebäuden, hierüber zu unterrichten und den Nachweis zu erbringen, dass ein Rückfluss in das Trinkwassernetz nicht möglich ist.

§ 9 Unterbrechung der Versorgung

1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem Verband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Verband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung nachweislich wieder entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 11 Grundstücksbenutzung

1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind und die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden, oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der

Verband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen, sowie für Grundstücke, die durch Planfestlegung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 23 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei dem Verband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage),
2. der Name des Installationsunternehmers, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben u.s.w.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs und des Spitzendurchflusses,
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,

§ 14 Haus - und Grundstücksanschlüsse

1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet

mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Verband kann sich Dritter bedienen.

2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum des Verbandes. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Verband bestimmt. Der Verband stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.

4) Der Verband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.

5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen, sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Anlage des Anschlussnehmers

1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, ab der Hauptabsperrvorrichtung, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet/verpachtet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

3) Anlageteile des Anschlussnehmers beginnen stets hinter der Hauptabsperrvorrichtung des Verbandes. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.

4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend der anerkannten Regeln der Technik zu beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN – DVGW, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Der Verband oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- 2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Verband zu beantragen.

§ 17 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.
- 3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18 Technische Anschlussbedingungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19 Messung

- 1) Die verbrauchte Wassermenge wird durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) festgestellt. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die belieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- 2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Der Anschlussnehmer kann eine Prüfung der Dimensionierung der Messeinrichtung beantragen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu

verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz - und Grundwasser, sowie vor Frost zu schützen.

4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Anlage des Anschlussnehmers ist dem Wasserabnehmer gestattet. Er hat dies dem Verband schriftlich anzuzeigen. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu Lasten des Wasserabnehmers. Der Verband ist berechtigt, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Gebührenerhebung zugrunde zu legen, sofern er den eichrechtlichen Vorschriften entspricht.

§ 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen

1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Verband, so ist er verpflichtet, vor Antragstellung den Verband zu benachrichtigen.

2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

3) Der Verband kann auch ohne die Feststellung der Eichbehörde die Messeinrichtung gegen eine geeichte austauschen.

§ 21 Ablesung

1) Die analogen Messeinrichtungen werden auf Verlangen des Verbandes vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Zählerstand ist dem Verband bis zum Ende des Abrechnungsjahres mitzuteilen. Das Abrechnungsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12.. Sollte die Mitteilung des Zählerstandes nicht bis zum genannten Zeitpunkt erfolgt sein, wird der Verbrauch auf Grundlage der letzten Abrechnungsdaten geschätzt; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

2) Funkwasserzähler werden von den Mitarbeitern des Verbandes zum Zweck der Verbrauchsabrechnung zum 31.12. des Jahres ausgelesen. Erhoben werden dabei das Auslesedatum, der Zählerstand sowie die Zählernummer. Diese Daten werden im automatisierten Verfahren unter Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Standes der Technik (Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DS-GVO) im automatisierten Verfahren verarbeitet. Soweit für die öffentliche Wasserversorgung Gefahren drohen, werden diese anlassbezogen mittels Funkauslesung ausgewertet.

3) Werden die Zählerstände von einem Beauftragten des Verbandes ermittelt, so hat der Anschlussnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Anschlussnehmers nicht zum

Ablesen betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Abrechnungsdaten schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, soweit die Auslesung des Funkzählers gestört ist.

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1) Der Verband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, der den gültigen Richtlinien des Arbeitsschutzes entspricht, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtung im ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 23 Anzeigepflichten

1) Binnen eines Monats sind dem Verband anzuzeigen:

1. Der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

2. Erweiterung oder Änderung der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Ferner ist die Herstellung und Nutzung einer Eigengewinnungsanlage anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.

2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes Nr. 1 der bisherige Gebührenschnldner für die Wassergebühr die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige entfällt.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,

2. entgegen § 5 Abs. 1 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Verbandes weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 eine Beschädigung des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Verband mitteilt,
5. entgegen § 15 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 15 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
7. entgegen § 15 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers eintreten (Eigengewinnungsanlage), 8. entgegen § 19 Abs. 3 den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung des Verbandes nicht unverzüglich mitteilt,
9. die Einstellung der Wasserversorgung nicht zulässt bzw. behindert
10. wer vorsätzlich oder fahrlässig Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Pflichtverletzer aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (z.Zt. BGBl. I Seite 602 vom 19.02.1987) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 25 Haftung bei Versorgungsstörungen

1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem seiner Bediensteten oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.

2. die Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich sind.

3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 €.

4) Ist der Wasserabnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

5) Leitet der Wasserabnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Verband hat den Wasserabnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 26 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 15) zurückzuführen sind.

2) Der Haftende hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

§ 27 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 07.04.1993 in Fassung der letzten Änderung vom 16.12.2014 außer Kraft.

Jessen, den 19.12.2019

Siegel

Thomas Giffey

Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1: Aktuelles Verzeichnis der Verbandsmitglieder Wasserversorgung

Lfd. Nr. Stadt

- I. Jessen mit den Ortsteilen:
 1. Arnsdorf
 2. Battin
 3. Busckuhnsdorf
 4. Dixförda
 5. Düßnitz
 6. Genta
 7. Gerbisbach
 8. Glücksburg
 9. Gorsdorf
 10. Grabo
 11. Großkorga
 12. Hemsendorf
 13. Holzdorf
 14. Jessen (Elster)
 15. Kleindröben
 16. Kleinkorga
 17. Klöden
 18. Klossa
 19. Kremitz
 20. Leipa
 21. Linda
 22. Lindwerder
 23. Lüttchenseyda
 24. Mark Friedersdorf
 25. Mark Zwuschen
 26. Mauken
 27. Mellnitz
 28. Mönchenhöfe
 29. Morxdorf
 30. Mügeln
 31. Naundorf
 32. Neuerstadt
 33. Rade
 34. Rehai



35. Reicho
36. Ruhlsdorf
37. Rettig
38. Schadewalde
39. Schöneicho
40. Schützberg
41. Schweinitz
42. Seyda
43. Steinsdorf
44. Zwuschen

II. Stadt Annaburg mit den Ortsteilen:

1. Annaburg
2. Axien
3. Bethau
4. Gehmen
5. Groß Naundorf
6. Hohndorf
7. Kolonie
8. Labrun
9. Lebien
10. Plossig
11. Prettin
12. Purzien
13. Löben
14. Meuselko
15. Prensendorf

III. Stadt Zahna-Elster mit den Ortsteilen

1. Dietrichsdorf
2. Elster (Elbe)
3. Gadegast
4. Gallin
5. Gielsdorf
6. Iserbegka
7. Külso
8. Listerfehrda
9. Meltendorf
10. Mühlanger
11. Zernick

